

# Vorschlag des EJPD zum Vorprüfungsverfahren

vom 5. September 1997

Gestützt auf die Beratungen der Verfassungskommissionen der Eidgenössischen Räte schlägt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) vor, Artikel 95 des von der Expertenkommission ausgearbeiteten *Entwurfs für ein Bundesgerichtsgesetz (E-BGG)* durch die folgende Bestimmung zu ersetzen:

## **Art. 95** Unzulässigkeit der Beschwerde

<sup>1</sup>Das Bundesgericht erklärt die Beschwerde ganz oder teilweise für unzulässig, wenn:

- a. auf sie offensichtlich nicht eingetreten werden kann;
- b. sie offensichtlich unbegründet ist;
- c. eine Rechtsverletzung gerügt wird, die für den Ausgang des Verfahrens nicht entscheidend sein kann;
- d. die vorgebrachten Rügen nicht hinreichend begründet werden;
- e. der angefochtene Entscheid mit seiner amtlich veröffentlichten Rechtsprechung übereinstimmt und kein Anlass besteht, diese zu überprüfen;
- f. die Prozessführung querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich ist.

<sup>2</sup>Betrifft die Beschwerde eine vermögensrechtliche Zivilsache mit einem Streitwert von weniger als 20 000 Franken oder einen Entscheid nach Artikel 86, so erklärt sie das Bundesgericht ferner für unzulässig, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

## *Erläuterungen*

Die Funktion dieser Vorschrift entspricht dem Vorprüfungsverfahren, wie es von der Expertenkommission vorgeschlagen wird. Grundsätzlich kann daher auf die Erläuterungen zu Artikel 94 ff. E-BGG sowie auf Ziffer 5.3.3. im Schlussbericht der Expertenkommission verwiesen werden. Es bestehen jedoch Abweichungen:

Anders als Artikel 95 E-BGG stellt der Vorschlag des EJPD die Unzulässigkeitsklärung *nicht* ins Ermessen des Bundesgerichts. Ist ein Unzulässigkeitsgrund erfüllt, *muss* das Bundesgericht die Beschwerde ganz oder teilweise für unzulässig erklären (*Abs. 1*).

Im weiteren differieren zum Teil die Unzulässigkeitsgründe.

- Diejenigen nach den *Buchstaben a, c, d und f* stimmen mit den Unzulässigkeitsgründen nach Artikel 95 Absatz 1 E-BGG überein.

- Kein Pendant kennt dagegen der Unzulässigkeitsgrund nach *Buchstabe b*. Er betrifft die Erfolgchancen der Beschwerde. Offensichtlich unbegründete und damit aussichtslose Beschwerden sind unzulässig. Im Vordergrund steht die Unbegründetheit in materieller Hinsicht. Soweit eine Beschwerde in formeller Hinsicht aussichtslos ist, greift der Unzulässigkeitsgrund nach Buchstabe a.
- Nach *Buchstabe e* sind Beschwerden unzulässig, die sich gegen Entscheide richten, welche mit der amtlich veröffentlichten Rechtsprechung des Bundesgerichts übereinstimmen. Es ist unnötig, dass sich das Bundesgericht zu gleichen, in Präjudizien bereits abgehandelten Rechtsfragen nochmals äussert. Damit soll jedoch keineswegs der Entwicklung der Rechtsprechung ein Riegel geschoben werden. Wenn Anlass besteht, die Rechtsprechung zu überprüfen, zum Beispiel, weil der Leitentscheid schon Jahre zurückliegt oder in der Rechtslehre in überzeugender Weise kritisiert wurde, ist die Beschwerde zulässig trotz Übereinstimmung des angefochtenen Entscheids mit der publizierten Praxis. Nicht erfüllt ist dieser Unzulässigkeitsgrund selbstverständlich, wenn sich *neue* Rechtsfragen stellen; zu ihnen gibt es keine (veröffentlichte) Rechtsprechung.

*Absatz 2* hält an der Streitwertgrenze für vermögensrechtliche Zivilsachen fest, erhöht sie einerseits auf 20 000 Franken, relativiert sie aber andererseits insofern, als Beschwerden, die eine vermögensrechtliche Zivilsache mit einem Streitwert von weniger als 20 000 Franken betreffen, gleichwohl zulässig sind, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Die Erhöhung auf 20 000 Franken erscheint moderat, wenn man berücksichtigt, dass eine Anpassung der geltenden, seit 1960 unverändert gebliebenen Streitwertgrenze von 8000 Franken an die Teuerung ungefähr den Betrag von 30 000 Franken ergeben würde. Die Erhöhung ist auch deshalb vertretbar, weil nach der Konzeption von *Absatz 2* selbst Streitigkeiten mit einem sehr geringen Streitwert vor das Bundesgericht gelangen, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

Für die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Vor- und Zwischenentscheide und vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Artikel 86 E-BGG ist ein Doppeltes zu beachten: Damit diese Entscheide überhaupt als Anfechtungsobjekt der Beschwerde in Frage kommen, müssen sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken oder es muss durch die Gutheissung der Beschwerde sofort ein Endentscheid herbeigeführt werden können (Art. 86 Abs. 1 E-BGG). Ist die eine oder andere Voraussetzung erfüllt, muss sich darüber hinaus eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellen. Sonst erklärt das Bundesgericht die Beschwerde gemäss *Absatz 2* für unzulässig. Diese doppelte Beschränkung ist nötig, da die Unzulässigkeitsgründe nach *Absatz 1* kaum genügen, um die mögliche Flut von Beschwerden (namentlich gegen Verfügungen gestützt auf Artikel 145 ZGB) wirksam einzudämmen. Soweit sich die Vor- und Zwischenentscheide sowie vorsorglichen Massnahmen auf den Endentscheid auswirken, kann sie das Bundesgericht im Rahmen einer allfälligen Beschwerde gegen letzteren überprüfen (vgl. Art. 86 Abs. 2 E-BGG).